

## Innenbereichssatzung

Die Stadtvertreterversammlung hat am 11.10.1994 und 16.02.1995 die nachfolgende Satzung für den Ortsteil Krakwitz beschlossen.

Die Genehmigung der Satzung wurde gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Baugesetzbuch und § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern durch die höhere Verwaltungsbehörde mit Datum vom 03.04.1995, Aktenzeichen: fo-gö, erteilt.

Die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und die Satzung werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

# SATZUNG DER STADT PUTBUS

## für den Ortsteil Krakwitz über

1. Die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB) sowie
2. die Abrundung des Gebietes unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) und von Außenbereichsflächen (§ 4 Abs. 2a des BauGB-Maßnahmen G).

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. S. 466) in Verbindung mit § 4 Abs. 2a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-Maßnahmen G) in der Fassung der Neubekanntmachung aufgrund des Artikels 15 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 16.02.1995 und mit Genehmigung der Genehmigungsbehörde folgende Satzung für die Ortslage Krakwitz erlassen:

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt die Gebiete, die innerhalb des in der nebenstehenden Karte eingezeichneten Geltungsbereichs liegen.
- (2) Die nebenstehende Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2

#### Textliche Festsetzungen

Gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmen G sowie § 34 Absatz 4 Satz 2 BauGB werden folgende Festsetzungen für eine künftige Bebauung in den Abrundungsflächen getroffen:

#### Planungsrechtliche Festsetzungen

- (1) Es ist nur Wohnbebauung mit Nebengebäuden im Sinne des § 14 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässig.
- (2) Die in der Karte dargestellte Baulinie darf nur im Rahmen des § 23 Absatz 1 und 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) über- oder unterschritten werden.

#### Festsetzungen für die erweiterten Abrundungsflächen

- (3) Für Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt sind gemäß § 8a Abs. 1 Satz 5 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 20 BauGB von den Verursachern in den für Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und Pflege von Natur und Landschaft festgesetzten Flächen Ausgleichsmaßnahmen in Höhe des Eingriffs durchzuführen.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind zu realisieren in Form von:

- Kopfweidenverschnitt,
- Neubepflanzung von Lücken im Kopfweidenbestand entlang des Grabens vom Flurstück 45 (Dorfstraße) bis zum Soll im Flurstück 24,
- Sollreinigung.

#### Bauordnungsrechtliche Festsetzungen entsprechend § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern

- (4) Es sind nur Satteldächer mit einer Neigung von mindestens 45° zulässig. Für die Wohngebäude sind nur Schilfdächer zulässig.
- (5) Es sind zwei Vollgeschosse zulässig, wobei das zweite Geschöß nur im Dachgeschöß eingeordnet werden darf. Drempelgeschosse sind nicht zulässig.

### § 3

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Putbus, d. 16.02.1995

Reese, Bürgermeister

Die Satzung wird in der Stadtverwaltung Putbus, Bauamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel der Abwägung innerhalb von 7 Jahren - seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

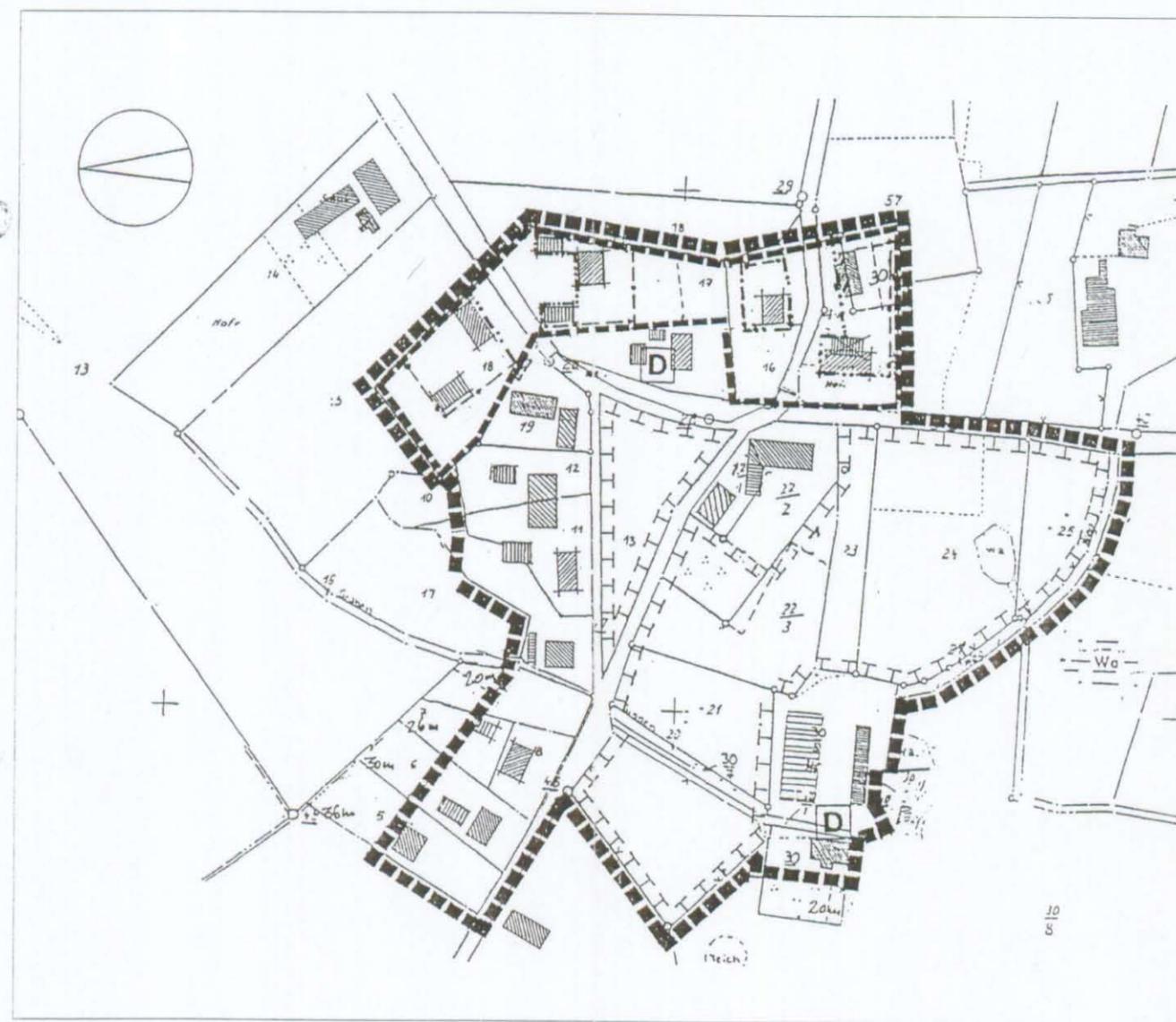
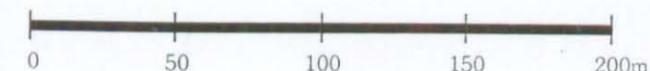
Gemäß § 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthaltenen oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Eine Verletzung von Anzeigengenehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

# INNENBEREICHSSATZUNG PUTBUS ORTSTEIL KRAKWITZ

#### Kartengrundlage:

Katasterkarte der Gemarkung Krakwitz, Flur 1 und 4 mit Aktualisierung des Gebäudebestandes durch den Planverfasser  
Vergrößerung der Flur 4 von M. 1:4000 auf M. 1:2000.  
Flur 1 Originalmaßstab 1:2000

Maßstab 1:2000



#### Hinweis!

Aus archäologischer Sicht sind Funde möglich. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Boderverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V (Gvbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.